

An die  
Finanzmarktaufsicht  
Otto-Wagner-Platz 5  
1090 Wien

Wien, am 29.11.2016  
GZ: 571/16

**FMA-LE0001.210/0027-INT/2016**

**Entwurf einer Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Anwendbarkeit vereinfachter Sorgfaltspflichten im Bereich der Anderkonten für Rechtsanwälte, Notare oder Immobilienverwalter (Anderkonten-Sorgfaltspflichtenverordnung – AndKo-SoV);**

**Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 16. November 2016, bei der Österreichischen Notariatskammer am selben Tage eingelangt, hat die Finanzmarktaufsicht den Entwurf einer Anderkonten-Sorgfaltspflichtenverordnung samt Erläuterungen übermittelt und ersucht, dazu bis 29. November 2016 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

**Stellungnahme**

abzugeben:

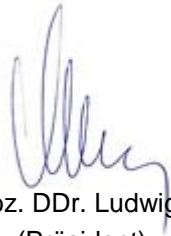
Die Österreichische Notariatskammer begrüßt, dass mittels Verordnung Regelungen zur Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten getroffen werden.

Die vorgeschlagenen Regelungen sind nach Auffassung der Österreichischen Notariatskammer sachgerecht und praktikabel. Es bestehen keine Einwände gegen den Entwurf.



Die Österreichische Notariatskammer regt jedoch noch an, in die Erläuterungen eine Klarstellung betreffend den Begriff „befugte Immobilienverwalter für Eigentümergemeinschaften von Immobilien gemäß § 20 Abs. 6 WEG 2002“ aufzunehmen. In den Erläuterungen sollte festgehalten werden, dass der Begriff des befugten Immobilienverwalters in der gegenständlichen Verordnung nicht im gewerberechtlichen Sinn zu verstehen ist, sondern auch Notare und Rechtsanwälte, wenn sie als Immobilienverwalter für Eigentümergemeinschaften von Immobilien gemäß § 20 Abs. 6 WEG fungieren, umfasst.

Mit vorzüglicher Hochachtung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'L. Bittner', positioned above the printed name.

Univ.-Doz. DDr. Ludwig Bittner  
(Präsident)